

KJF GmbH WPG/StBG · Bergstraße 6 · 08523 Plauen

An
unsere MandantenDatum
11.11.2020**Corona-Newsletter November 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund des derzeitigen „Lockdowns“ möchten wir Sie nachfolgend über einige Möglichkeiten in Bezug auf staatliche Hilfen informieren.

Wir haben dabei insbesondere die Hilfen hervorgehoben, bei denen wir kraft Verordnung der Bundesregierung zur Antragstellung vorgesehen sind oder bei denen wir im Rahmen bereits bestehender Dienstleistungsverträge (insb. Lohn- und Finanzbuchhaltung) für Sie tätig werden.

Die fachlichen Informationen auf den nachfolgenden Seiten sind der Verständlichkeit halber kurzgehalten und können die individuelle Beratung durch Ihren Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

Bitte kontaktieren Sie uns gern im Bedarfsfall.

Vor dem aktuellen Hintergrund gestatten Sie uns bitte noch ein paar Worte in eigener Sache:

Seit Beginn des Jahres 2020 haben sich infolge der Corona-Pandemie einschneidende Veränderungen in unserer Tätigkeit für Sie ergeben. Diese Veränderungen beanspruchen einen sehr großen zusätzlichen Zeitaufwand. Die bisherigen Tätigkeiten für Sie sind indes nicht weniger geworden.

Nachfolgend nur einige der zusätzlichen Tätigkeiten:

- Bearbeitung zahlreicher Stundungsanträge, Fristverlängerungen, Herabsetzung von Vorauszahlungen und sonstige Anfragen an das Finanzamt infolge des Ausbruchs der Pandemie mit Beginn des ersten Lockdowns im März 2020,
 - nun gegen Ende des Jahres zahlreiche Anfragen des Finanzamtes zur Anpassung der auf „Null“ gesetzten Vorauszahlungen,
- entscheidender Mehraufwand durch die Abrechnung von Kurzarbeitergeld seit März 2020,
- erhöhter Beratungsbedarf Ihrerseits, auf Grund vollkommen verständlicher Verunsicherung in Bezug auf die allgemeine Lage,

Geschäftsführung

Dipl.-Handelslehrerin

Anja KellnerWirtschaftsprüferin
Steuerberaterin**Ralf Schmidt**Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Wirtschaftler

Brigitte Juschten

Steuerberaterin

**angestellt gem.
§ 58 StBerG**

Dipl. Finanzökonom

Gundula Drehmann

Steuerberaterin

Alexander Appel

Steuerberater

Bergstraße 6

08523 Plauen

Tel.: +49 (0) 3741 / 1516-0

Fax: +49 (0) 3741 / 1516-18

Mail: info@kjf.gmbhwww.kjf.gmbh**Finanzamt Plauen**

St.-Nr.: 223/112/03863

Handelsregister

AG Chemnitz

HRB 25908

Sitz

Plauen

Fachberater

Zertifizierte Beraterin für

Gemeinnützigkeit

(IFU/ISM gGmbH)

Anja Kellner

Zertifizierter Berater für

Gemeinnützigkeit

(IFU/ISM gGmbH)

Ralf Schmidt

Fachberater für

Unternehmensnachfolge

(DStV e.V.)

Brigitte Juschten

Angaben nach DSGVOwww.kjf.gmbh/datenschutz**Bankverbindungen**

Sparkasse Vogtland

Konto: 3 110 100 583

BLZ: 870 580 00

IBAN:

DE35 8705 8000 3110 1005 83

BIC: WELADED1PLX

Commerzbank Plauen

Konto: 509 010 500

BLZ: 870 400 00

IBAN:

DE86 8704 0000 0509 0105 00

BIC: COBADEFFXXX

- gewichtiger Mehraufwand durch die Änderung des Mehrwertsteuersatzes (Beratungsmehraufwand zu Vertragsanpassungen, zahlreiche Rückfragen Ihrerseits, erheblicher Mehraufwand bei den monatlichen Umsatzsteuer-Verprobungen),
- entscheidender Mehraufwand bei der Beratung, inwiefern für Sie Soforthilfen, KfW-Darlehen oder sonstige Corona-Hilfen infrage kommen,
- Verordnung von Seiten der Bundesregierung zu komplett neuen Betätigungsfeldern, wie Beantragung der Überbrückungshilfe (I) und (II) sowie voraussichtlich ab 2021 (III); weiterhin derzeit die außerordentliche Wirtschaftshilfe für November 2020.

Wir bitten vor diesem Hintergrund um Verständnis für uns und für unsere Mitarbeiter, dass einige Tätigkeiten für Sie vereinzelt länger dauern können, dass Rückfragen vereinzelt verzögert beantwortet werden oder Fristen verlängert werden müssen. Unsere Mitarbeiter und wir arbeiten seit Monaten am Limit, um weiterhin für Sie im gewohnten Umfang tätig sein zu können.

Auch wir können uns den Gegebenheiten immer nur anpassen und versuchen, in Ihrem Interesse zu reagieren.

Bitte melden Sie sich bei uns, wenn „der Schuh drückt“. Wir bitten insoweit um Verständnis, dass auch wir mit den Umständen zu kämpfen haben.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez. A. Kellner	gez. R. Schmidt	gez. B. Juschten	gez. G. Drehmann	gez. A. Appel
Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin	Wirtschaftsprüfer Steuerberater	Steuerberaterin	Steuerberaterin	Steuerberater

Newsletter November 2020

Überbrückungshilfe (II) für den Zeitraum September bis Dezember 2020

Die Überbrückungshilfe (II) wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und soll einen Teil der betrieblichen **Fixkosten für die Monate September bis Dezember 2020 kompensieren**, um damit die Existenz von Unternehmen bzw. Selbständigen zu sichern. Die maximale Förderung beträgt 50.000 EUR pro Monat und ist auf den Förderzeitraum September bis Dezember 2020 begrenzt. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, sollte das Unternehmen nicht bis zum 31. Dezember 2020 fortgeführt werden.

Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten waren oder die sich seit dem 31. Dezember 2019 nicht kontinuierlich in Schwierigkeiten befunden haben. Eine Auszahlung des Zuschusses an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder die Insolvenz angemeldet haben, ist deshalb ausgeschlossen.

Auch für die 2. Phase der Überbrückungshilfe kann der Antrag nur über einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte) gestellt werden.

Für die 2. Phase der Überbrückungshilfe wurde eine Entkopplung der Fördersumme von der Anzahl der Beschäftigten eingeführt, d.h. die Förderung ist jetzt unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten. Die 2. Phase der Überbrückungshilfe hat folgende wichtige Eckpunkte:

Gegenüber der ersten Phase der Überbrückungshilfe wurden die Fördersätze und der Vergleichszeitraum geändert. Antragsberechtigt sind jetzt kleine und mittelständische Unternehmen, Solo-Selbständige und Freiberufler

- mit entweder einem Umsatzeinbruch von **mindestens 50 % in zwei aufeinanderfolgenden Monaten** im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten des Jahres 2019,
- oder einem Umsatzeinbruch von **mindestens 30 % im Durchschnitt der Monate April bis August 2020** gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Die Überbrückungshilfe erstattet dann einen Anteil in Höhe von

- 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch,
- 60 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %,
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 % und unter 50 %,

im jeweiligen Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Das Bundesprogramm der Überbrückungshilfe schließt einen Unternehmerlohn bei den förderfähigen Kosten explizit aus.

Die Antragsfrist für die 2. Phase der Überbrückungshilfe endet nach derzeitigem Kenntnisstand am 31. Dezember 2020.

Die fachlichen Informationen auf dieser Seite sind der Verständlichkeit halber kurzgehalten und können die individuelle Beratung durch Ihren Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

Bitte kontaktieren Sie uns im Bedarfsfall.

Newsletter November 2020

Außerordentliche Wirtschaftshilfe für November 2020

Nachfolgend geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Maßnahmen.

Bitte beachten Sie, dass zum heutigen Zeitpunkt der Antrag über das bereitstehende Portal EDV-technisch noch nicht umgesetzt ist und somit per Stand heute noch nicht vorgenommen werden kann.

Sollten Sie Anträge stellen wollen, wenden Sie sich bitte an uns. Wir werden sie nach besten Wissen und Gewissen unterstützen und den Antrag, sobald es möglich ist, für Sie vornehmen.

A. Antragsberechtigung:

Hier unterscheidet der Bund zwei Fallgruppen:

a) Direkt betroffene Unternehmen

„Unternehmen, die aufgrund des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hotels sind ebenfalls antragsberechtigt.“

Mit Geschäftsbetrieb ist der gesamte Betrieb eines Unternehmens gemeint. Lediglich für Hotels wird eine explizite Ausnahme gemacht, obwohl die Beherbergung zu beruflichen Zwecken noch erlaubt ist.

b) Indirekt betroffene Unternehmen

„Diejenigen Unternehmen, die zwar nicht direkt von einer staatlichen Schließungsanordnung betroffen sind, aber faktisch im November dennoch an der Ausübung ihres Gewerbes gehindert sind, sollen auch direkt antragsberechtigt sein.“

Hierunter fallen also alle übrigen Unternehmen, soweit sie die nachfolgenden Kriterien erfüllen.

- Unternehmen, die regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungs-Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen, zum Beispiel eine Wäscherei, die vorwiegend für Hotels arbeitet, welche von der Schließungsanordnung direkt betroffen sind.
- Verbundene Unternehmen - also Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebstätten - sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden bis zu 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen. Dies betrifft etwa eine Holdinggesellschaft, die sowohl Restaurants (geschlossen) und Einzelhandelsunternehmen (weiter geöffnet) hält – hier wird die Nothilfe gezahlt, wenn die Restaurants zu mehr als 80 Prozent des Umsatzes der Holdinggesellschaft beitragen.

Newsletter November 2020

B. Höhe der Förderung

Grundsatz:

„Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließung in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt.“

Vereinfachte Berechnung: maßgeblicher Monatsumsatz November 2019 x (7/30)

Ausnahmen:

➤ Soloselbständige ohne Umsatz im November 2019

Soloselbständige haben ein Wahlrecht: sie können alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen. Damit helfen wir auch Soloselbständigen, die im November 2019 keinen Umsatz hatten.

➤ Unternehmen mit Gründung nach dem 31. Oktober 2019

Bei antragsberechtigten Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.

➤ Anrechnung von Umsätzen trotz Schließung

„Daher gilt grundsätzlich, dass Umsätze, die im November 2020 trotz der grundsätzlichen Schließung gemacht werden, bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes im November 2019 nicht angerechnet werden. Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichsumsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüberhinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.“

Ausnahmeregelung für Restaurants mit Außerhausverkauf

Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im Außerhausverkauf anbieten. Hier wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die damals dem vollen Mehrwertsteuersatz unterlagen, also die im Restaurant verzehrten Speisen und entsprechenden Getränke. Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs, für die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt, herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

➤ Anrechnung von Überbrückungshilfe II und KUG

Andere staatliche Leistungen, wie z. B. die Überbrückungshilfe oder das Kurzarbeitergeld werden auf die Novemberhilfe angerechnet.

Reine Liquiditätshilfen, wie zum Beispiel rückzahlbare KfW-Kredite, werden nicht angerechnet.

Die fachlichen Informationen auf dieser Seite sind der Verständlichkeit halber kurzgehalten und können die individuelle Beratung durch Ihren Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

Bitte kontaktieren Sie uns im Bedarfsfall.

Newsletter November 2020

Mehrwertsteuer-Senkung 2020

Die Mehrwertsteuer ist befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gesenkt. Der reguläre Steuersatz ist dabei von 19 Prozent auf 16 Prozent gesunken, der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent auf 5 Prozent.

„In der Politik waren wiederholt Forderungen laut geworden, die Mehrwertsteuersenkung solle über das Jahresende hinaus verlängert werden.

Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) hat einer Verlängerung der Mehrwertsteuersenkung über das Jahresende hinaus [... jedoch ...] eine Absage erteilt. Die Mehrwertsteuersenkung ende am 31. Dezember 2020, sagte [...Frau...] Merkel nach Beratungen mit den Länderchefs [...] in Berlin. Dann könnten sich die Bürger auf die Senkung des Solidaritätszuschlags freuen - dieser soll Anfang 2021 für rund 90 Prozent der Zahler abgeschafft werden. [...Frau...] Merkel verwies außerdem auf Erhöhungen beim Kindergeld. Sie sprach von einer konjunkturell positiven Anschlussregelung.“

Newsletter November 2020

Kurzarbeitergeld - KUG

Kurzarbeit sichert Arbeitsplätze



Kurzarbeitergeld soll einen vorübergehenden Verdienstausfall teilweise ausgleichen und Entlassungen vermeiden.



Bis Ende 2021 erhöhtes Kurzarbeitergeld – bis zu 80 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts (87 Prozent mit Kind im Haushalt).



Maximale Bezugsdauer auf 24 Monate erhöht (befristet bis Ende 2021).

Das Bundeskabinett hat am 16.09.2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz) zusammen mit dem Entwurf einer „Ersten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung“ sowie den „Entwurf einer Zweiten Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld“ beschlossen.

Es soll gemeinsam mit den beiden Verordnungen am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Das Maßnahmenpaket umfasst folgende Komponenten:

Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie

Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (auf 70/77 Prozent ab dem vierten Monat und 80/87 Prozent ab dem siebten Monat) wird bis zum 31. Dezember 2021 für alle Beschäftigten verlängert, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist.

Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen werden insoweit bis 31. Dezember 2021 verlängert, als das Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung anrechnungsfrei bleibt.

Zudem wird der Anreiz, Zeiten des Arbeitsausfalls für berufliche Weiterbildung zu nutzen, dadurch weiter gestärkt, dass die für diese Fälle geregelte hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr daran geknüpft wird, dass die Qualifizierung mindestens 50 Prozent der Zeit des Arbeitsausfalls betragen muss.

Newsletter November 2020

Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung

Die Zugangserleichterungen (Mindestanforderungen, negative Arbeitszeitsalden) werden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.

Die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert für Verleihbetriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.

Die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit wird bis 30. Juni 2021 verlängert. Vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 Prozent erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 begonnen wurde.

Zweite Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld

Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate verlängert, längstens bis zum 31. Dezember 2021.